

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 16

Freitag, 16. Juni

1922

Inhalt: Gebühren für bestellte Aemter und hl. Messen. — Ewiges Licht. — Jurisdiktion. — Pfründebewerbungen. — Staatliche Genehmigung bei Schenkungen und Erwerb von Grundstücken. — Die Wohnungsabgabe für Dienstwohnungen. — Priester-Erzitteln. — Ernennung. — Pfründeaus schreiben. — Sterbefälle.

(Ord. 1. 6. 1922 Nr 5958.)

Gebühren für bestellte Aemter und hl. Messen.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende Teuerung und Geldentwertung genehmigen wir bei bestellten Gottesdiensten folgende Gebühren:

A. Aemter:		B. Hl. Messen:	
Priester	16 M.		10 M.
Mesner	6 M.		4 M.
Ministranten	3 M.		2 M.
Organist	12 M.		
Sänger	8 M.		
Kalkant	4 M.		
Kirchenfond	4 M.		3 M.

Bei Hochzeitsämtern wird das Stipendium des Priesters auf 25 M., die Gebühr des Organisten auf 20 M. erhöht.

Das Manualstipendium wird auf 10 M., für gregorianische Messen auf 20 M., festgesetzt.

Die in unserem Erlasse vom 2. Dezbr. 1921 Nr. 14217 — Anzeigeb. 1921, S. 100 — unter 2. für 1922 getroffene Regelung der Gebühren für gestiftete Fahrtage wird durch diese Verfügung nicht berührt. Die daselbst festgesetzten Gebühren bleiben für die Anniversarien für 1922 in Kraft; eine Erhöhung derselben kann nur mit der Neuregelung der Reduktion für das Jahr 1923 erfolgen.

Freiburg, den 1. Juni 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 6. 1922 Nr 6765.)

Ewiges Licht.

Nach Vorschrift der Kirche (can. 1271 des C. I. C.) soll das „Ewige Licht“ vor den Tabernakeln womöglich

durch eine Dellampe unterhalten werden, wozu mit Rücksicht auf die jetzige außerordentliche Teuerung auch Petroleum verwendet werden darf (Anzeigebblatt 1916 Seite 143 u 259). Wir machen nun anmit auf eine Lampe aufmerksam, in welcher das Petroleum zu einem verhältnismäßig billigen, schönen und würdigen „Ewigen Lichte“ benützt werden kann. — Es ist die Spannlampe von Dr. Karl Höhn in Ulm a. d. Donau. Die Flamme ist gleichmäßig, ruhig und geruchlos; nach den von uns gemachten Versuchen braucht die Lampe in ca. 20 Tagen einen Liter Petroleum, so daß bei dem jetzigen Preise desselben ein jährlicher Kostenaufwand von ungefähr 250 M. entsteht.

Die Firma Blattmann-Köbele, Wachsgeschäft in Freiburg, Oberlinden, hat sich bereit erklärt, die Lieferung der Dr. Höhn'schen Spannlampe zu übernehmen und in den Gebrauch derselben einzuführen. Der Preis der Lampe beträgt z. Bt. 182 M.

Freiburg, den 10. Juni 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 6. 1922 Nr 6802.)

Jurisdiktion.

Für alle zum Jungpriesterexamen und Kuralexamen verpflichteten Priester, deren Jurisdiktion vor dem Termin des Examen abgelaufen ist, erteilen wir bis 1. Dezember 1922 Verlängerung der Admission.

Freiburg, 10. Juni 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 6. 1922 Nr 6830.)

Pfründebewerbungen.

Auf der Eingabe um eine Pfründe ist links oben anzugeben:

1. der vollständige Vor- und Zuname,
2. die Stellung (Pfarrer, Vikar),
3. das Geburts- und Ordinationsjahr.

In derselben Eingabe soll nicht um zwei Pfarreien angehalten, sondern für jede Bewerbung ein eigenes Blatt (Quartblatt genügt) benützt werden. Zeugnisse sind, vom Zeugnis des Dekans abgesehen, den an Se. Exzellenz gerichteten Eingaben keine beizulegen. Das Dekanatszeugnis kann auf die Rückseite der Eingabe geschrieben werden.

Freiburg, den 10. Juni 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 13. 6. 1922 Nr H 807.)

Staatliche Genehmigung bei Schenkungen und Erwerb von Grundstücken.

An die Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Durch das Gesetz vom 28. März 1922 über die Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen — Preuß. Ges. Sammlung 1922 Seite 77 — sind die Vorschriften in Art. 6 § 1, Art. 7 § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dahin abgeändert worden, daß zur Annahme von Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen und zum Erwerb von Grundstücken durch juristische Personen nur dann die Staatsgenehmigung einzuholen ist, wenn der Wert mehr als 50 000 M. (statt bisher 5000 M.) beträgt. Diese Bestimmung findet auf alle vom 19. April 1922 an noch nicht erledigten Angelegenheiten Anwendung.

Freiburg, den 13. Juni 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R. 3. 6. 1922 Nr 14943.)

Die Wohnungsabgabe für Dienstwohnungen.

Nach § 2f der staatlichen Verordnung vom 24. Mai 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 40 für 1922 — „den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes betr.“ gilt als Nutzungswert der Amtswohnungen der Geistlichen in Pfarr-, Kaplanei- und Präbendenhäusern der in den einzelnen Ortsklassen zuständige Wohnungsgeldzuschuß nach Gruppe X der staatlichen Besoldungsordnung; dabei sind mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme eines Teils dieser Häuser für dienstliche Zwecke nur $\frac{3}{4}$ dieses Zuschusses der Berechnung zugrunde zu legen. Als Steuerwert, aus dem die Wohnungsabgabe erhoben wird, gilt dann das 15fache des so fest-

gestellten Nutzungswerts nach dem Stand vom 1. April 1914 (§ 2 der Verordnung).

Es betragen demgemäß nach § 2b der Verordnung die auf $\frac{3}{4}$ gekürzten Werte:

in der staatlichen Ortsklasse	Nutzungswert M.	Steuerwert M.
A	975	14 625
B	690	10 350
C	600	9 000
D	540	8 100
E	473	7 095

Die Wohnungsabgabe ist vom Inhaber der Wohnung persönlich zu tragen. Für die Zimmer der Vikare wird eine besondere Abgabe nicht erhoben; sie ist in der Abgabe der Pfarrgeistlichen mitenthalten.

Karlsruhe, den 3. Juni 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat

(Ord. 9. 6. 1922 Nr 6704.)

Priester - Exerzitien.

Exerzitien für Priester werden gehalten in

Wahlen vom 17. bis 21. Juli,

„ 9. bis 13. Oktober;

Kloster Heiligenbrunn bei Schramberg

vom 21. bis 25. August,

„ 28. August bis 1. September.

Freiburg, den 9. Juni 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

Ernennung.

Vom Kapitel Krautheim wurde Pfarrer Emil Berberich in Windischbuch zum Definitoren gewählt. Die Wahl wurde unter dem 16. Juni l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Pfründeauschreiben.

Zell a. S., Dekanat Offenburg, mit der Verbindlichkeit zur Haltung von zwei Vikaren.

Freie Verleihung. Frist 14 Tage.

Sterbfälle.

29. Mai: Jakob Meschenmoser, resign. Pfarrer von Berghaupten, † in Gengenbach.

2. Juni: Isidor Kaiser, Pfarrer und Definitoren in Zell a. S.

R. I. P.